

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023

Info-Blatt

WICHTIG!! Alle Maßnahmen (= im Online-Antragssystem „Teilprojekte“ genannt), die die Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrag beantragt werden!!

Antragsberechtigt sind:

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise.

(Hinweis: Die verbandsfreien Gemeinden tragen sich im Online-Antragsverfahren unter „Ortsgemeinde/kreisfreie Stadt“ ein!)

Antragsverfahren:

- Der Antrag kann **ab** dem **03.07.2023 bis** zum **31.01.2024** über das Onlineportal EF RLP eingereicht werden
- **WICHTIG!**
Alle Maßnahmen/Teilprojekte, die eine Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrage beantragt werden

- ❖ Bewilligte Mittel können nicht für andere Maßnahmen als die in dem Bescheid bewilligten Teilprojekte/ Maßnahmen verwendet werden.

Etwaige Verschiebungen von Mitteln von einem bewilligten Teilprojekt zu einem anderen bewilligten Teilprojekt müssen angezeigt und dokumentiert werden und sodann auch in dem Verwendungsnachweis belegt werden. Die von der Kommune beantragte Gesamtsumme darf dabei nicht überschritten werden

Mittlempfänger:

Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise

- Weiterleitung bewilligter Mittel durch Bescheid ist möglich (gem. § 6 Absatz 2 Satz 2)

Allgemeine Voraussetzungen zu den Maßnahmen:

- Kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an Klimawandelfolgen (§ 1)
- Maßnahmen, die erst **nach** dem **29. November 2022** im Haushaltsentwurf der Kommune veranschlagt wurden (§ 6 Abs. 4)
- Maßnahmen aus der Positivliste (Anlage 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)

- Ist die Maßnahme nicht in der Positivliste enthalten, muss sie den Gesetzeszweck (§ 1) erfüllen. Zudem muss der positive Effekt für Klimaschutz oder Klimawandelfolgeanpassung nachgewiesen werden
- Rechtliche Vorgaben, insbesondere Vorgaben des Beihilferechts sowie des Vergaberechts, sind seitens der antragsberechtigten Stellen zu beachten

Umfang der Investitionsmaßnahmen:

- mindestens **75 %** (maximal 100 %) der Zuweisungssumme für **Klimaschutzmaßnahmen**
- höchstens **25 %** für Maßnahmen zur **Anpassungen an die Klimawandelfolgen**
- Die Höhe des der jeweiligen Kommune zur Verfügung stehenden Betrags ergibt sich aus Anlage 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation

Maßnahmenumsetzung:

- Durchführungsbeginn vor Zugang des Bewilligungsbescheides ist nicht zulässig! (vgl. § 6 Abs. 4)
- Die Maßnahmen müssen spätestens **bis zum 30. Juni 2027 erbracht sein und müssen mit dem 30. Juni 2027 als Stichtag im Verwendungsnachweis abgerechnet werden!**

Mittelabruf:

- Die bewilligten Mittel können unmittelbar mit Beginn der Maßnahme ausschließlich in Form einer einzigen pauschalen Fördermittelauszahlung je Maßnahme/Teilprojekt abgerufen werden (§ 6 Abs. 5)
- Der **Mittelabruf** muss bis **spätestens zum 31. Januar 2027** erfolgt sein (§ 6 Abs. 5)

Verwendungsnachweis (vgl. § 8):

- Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der Angaben zu allen Maßnahmen/Teilprojekten enthält (vgl. § 8)
- Es muss nachgewiesen werden, dass die umgesetzten Maßnahmen/Teilprojekte den bewilligten Maßnahmen/Teilprojekten entsprechen und die Vorhabenziele erreicht wurden
- Je Maßnahme/Teilprojekt ist ein Eintrag im Energieatlas Rheinland-Pfalz vorzunehmen und nachzuweisen
- Der Verwendungsnachweis ist dem zuständigen Ministerium spätestens **bis zum 31. Dezember 2027 vorzulegen**